



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Aktuelles zu Recht und Steuern während der „Corona-Krise“

- A. Kurzarbeit
- B. Arbeitsrecht
- C. Insolvenzrecht
- D. Steuerrechtliche Erleichterungen
- E. Sonstiges Zivilrecht / Gesetzesänderungen

A. KURZARBEIT

Wie kann Kurzarbeit angeordnet werden?

Arbeitgeber können Kurzarbeit nicht einseitig anordnen. Ist keine entsprechende Regelung in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag enthalten, muss der Arbeitgeber von betroffenen Arbeitnehmern deren Zustimmung schriftlich einholen (notwendige Anlage zur Anzeige auf Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit). Eine Einheitsregelung für die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit können wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Inwieweit eine Ankündigungsfrist zu beachten ist/war, ist in Anbetracht der aktuellen besonderen Situation umstritten. Ob bei nicht zustimmenden Arbeitnehmern ein ausreichender Grund für eine (betriebsbedingte) (Änderungs)Kündigung besteht, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Kann die Arbeitszeit für einzelne Mitarbeiter unterschiedlich gekürzt werden?

Es ist nicht erforderlich, dass für alle Arbeitnehmer eines Unternehmens die Arbeitszeiten gleichermaßen reduziert werden. Entscheidend ist, für welche Arbeitnehmer tatsächlich Arbeit ausfällt, Unterscheidungen nach Tätigkeitsart oder Qualifikation sind zulässig. Innerhalb einer Betriebsabteilung sollte Kurzarbeit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für vergleichbare Mitarbeiter nur einheitlich vereinbart werden. Mindestens zehn Prozent (vor Corona: ein Drittel) der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer müssen vom Arbeitsausfall (zu je mindestens 10 Prozent) betroffen sein. Die Arbeitszeit kann je nach Ausfall bis auf Null gekürzt werden.

Wie sind die Verfahrensschritte zum Kurzarbeitergeld („KUG“)?

ACHTUNG: ANZEIGEN ÜBER ARBEITSAUSFALL MÜSSEN BIS ENDE DES MONATS GESTELLT WERDEN, FÜR DEN SIE KURZARBEITERGELD BEANTRAGEN MÖCHTEN!

1. Schriftliche Anzeige des Arbeitsausfalls: Das Formular „Anzeige über Arbeitsausfall“ ist auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar. Die elektronische Anzeige genügt. Anlage: Der Anzeige sind die Zustimmungserklärungen der Mitarbeiter zur Kurzarbeit in Kopie beizufügen. Begründung: Der zeitlich vorübergehende „erhebliche“ Arbeitsausfall und dessen Unvermeidbarkeit sind präzise dazustellen. Entscheidend ist der Ausfall der Arbeit für den jeweiligen Arbeitnehmer. Mindestens zehn Prozent der Arbeitnehmer müssen vom



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

-
- Arbeitsausfall betroffen sein. Pandemiebedingte Betriebsschließungsanordnungen durch die Behörden oder ausbleibende Lieferungen von Rohstoffen sind unabwendbare Ereignisse.
2. Daraufhin entscheidet die Agentur für Arbeit per Bescheid, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld grundsätzlich vorliegen. Der Bescheid enthält eine Stammnummer. Aufgrund der akuten Antragswelle kann die Bearbeitung derzeit mehrere Tage bis zu Wochen dauern. Achtung: Bis zum Erhalt des Bescheids ist das Gehalt regulär abzurechnen.
 3. Der Arbeitgeber hat das Kurzarbeitergeld für die jeweiligen Mitarbeiter selbst zu berechnen und vorab auszuzahlen. Die Agentur für Arbeit stellt eine Berechnungstabelle zur Verfügung.
 4. Leistungsantrag bei der Agentur für Arbeit mittels Formular „Antrag auf Kurzarbeitergeld“: Anlage: Abrechnungsliste, die anzugebende Stammnummer entnehmen Sie Ihrem Bescheid. Achtung: Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich frühestens von Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in dem die Agentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall erhalten hat. Frist für den Leistungsantrag: 3 Monate nach Ende des Abrechnungsmonats (Ausschlussfrist)

Hilfreiche Links:

- Anzeige über Arbeitsausfall
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- Antrag auf Kurzarbeitergeld –
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- Vordruck KuG 108 (Kug-Abrechnungsliste) zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld
(https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

Gilt die Kürzung der Arbeitszeit auch als unvermeidlich, wenn Arbeitnehmer noch über Resturlaub oder Überstundenguthaben verfügen ?

Nein. Urlaub aus dem Jahr 2019 muss vollständig genommen worden sein, ehe ein Arbeitsausfall angezeigt werden kann. Überstundenguthaben sind nach derzeitiger Auffassung nicht vorrangig „abzufeiern“, dies ist aber noch unklar. Für den laufenden Jahresurlaub 2020 genügt nach aktuellem Stand eine Urlaubsliste über die (künftige) Urlaubsplanung, Jahresurlaub 2020 muss vor der Anzeige noch nicht genommen worden sein.

Welche persönlichen Voraussetzungen gelten für die Gewährung von Kurzarbeitergeld?

Nur diejenigen Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, können KUG beziehen. Ausnahmen gelten bei Auszubildenden, Schülern, Studenten, Rentnern und geringfügig Beschäftigten („Minijobbern“).

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Maßgeblich für die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist der Nettoentgeltausfall (bis zu 100%). Grundsätzlich erhalten Arbeitnehmer 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, bei mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind 67 Prozent. Kein KUG wird gezahlt, wenn das während der Kurzarbeit erzielte (also gekürzte) Ist-Entgelt oberhalb der rentenversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze (€ 6.900 p.M) liegt.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Wer hat die Sozialversicherungsabgaben zu tragen?

Die Agentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollumfänglich (früher Last des Arbeitgebers), aus derzeitiger Sicht auch bei Anträgen auf KUG, die vor der Gesetzesänderung vom 16.03.2020 gestellt wurden.

B. ARBEITSRECHT

Besteht bei einer vorübergehenden Betriebsschließung ein Entgeltfortzahlungsanspruch?

Grundsätzlich behält der Arbeitnehmer seinen Entgeltfortzahlungsanspruch. Jedoch können im Arbeitsvertrag für Fälle, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, abweichende Regelungen getroffen worden sein.

Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Falle einer behördlich angeordneten vorsorglichen Quarantäne (ohne festgestellte Erkrankung) ?

Der BGH sieht in einem solchen Fall grundsätzlich die Möglichkeit eines vorübergehenden, in der Person des Arbeitnehmers liegenden Verhinderungsgrunds. Danach wäre der Arbeitgeber nach § 616 BGB weiter zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Ist § 616 BGB vertraglich ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht anwendbar, besteht in der Regel ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. In Bayern sind hierfür die Regierungsbezirke zuständig.

Kann der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn Kollegen ausfallen?

Überstunden sind grundsätzlich nur dann zu leisten, wenn eine vertragliche Regelung darüber besteht. Jedoch kann den Arbeitnehmer in der aktuellen Situation aus betriebsbedingten Gründen die Nebenpflicht treffen, auch ohne Regelung Überstunden zu leisten. Die etwaige Überstundenvergütung richtet sich nach den allgemeinen Regeln gemäß der Rechtsprechung.

Sind betriebsbedingte Kündigungen wegen Corona möglich?

Findet das Kündigungsschutzgesetz Anwendung (mehr als 10 Arbeitnehmer), kann eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht kommen, aber Achtung: Es ist zwingend zu prüfen, ob mildere Mittel, insbesondere Kurzarbeit, Steuerstundungen oder die Inanspruchnahme von Mitteln der staatlichen „Corona-Pakete“, vorrangig genutzt werden können. Behördlich angeordnete Betriebsschließungen können je nach zeitlichem Umfang betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigen. Dennoch bedürfen Kündigungen als „ultima ratio“ stets einer Einzelfallprüfung. In Kleinbetrieben (10 Arbeitnehmer und weniger) besteht kein Kündigungsschutz und kann ohne Grund ordentlich gekündigt werden, fristlos hingegen nur aus wichtigem Grund.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

C. INSOLVENZRECHT

Hat der Geschäftsführer/Vorstand eines Unternehmens aufgrund einer Corona-bedingten finanziellen Schieflage einen Insolvenzantrag zu stellen?

In der Krise des Unternehmens besteht nach bisherigem Recht eine 3-wöchige Frist zur Beantragung von Insolvenz wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Diese Frist wird in der aktuellen Situation als völlig unangemessen erachtet.

Der Gesetzentwurf sieht eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, wenn der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Zahlungen, die während des Aussetzungszeitraums nach Eintritt einer Insolvenzreife zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs getätigt werden, sollen wohl mit den Vorgaben der Notgeschäftsführung als vereinbar gelten (Haftungserleichterung).

Für einen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt werden. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll voraussichtlich rückwirkend ab 01.03.2020 in Kraft treten und bis zum 30.09.2020 gelten. Im Verordnungswege könnte die Aussetzung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Welche Hilfsmaßnahmen stehen für betroffene Unternehmen bereit?

- flexibleres Kurzarbeitergeld
- steuerliche Maßnahmen (siehe E.)
- Bereitstellung zusätzlicher Liquidität durch finanzielle Unterstützungsangebote wie Darlehensprogramme und Bürgschaftsprogramme der KfW-Bank, der LfA Förderbank Bayern oder der Bürgschaftsbank Bayern GmbH
- Soforthilfeprogramm der Landesregierungen und des Bundes u.a. auch für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Hilfsprogramme werden laufend aufgelegt, es ist derzeit kaum möglich, einen umfassenden Überblick zu liefern. Am 25.03.2020 berät der Bundestag u.a. über einen umfangreichen Nachtragshaushalt und ein Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten sind u.a. auf den Internetseiten der jeweiligen Wirtschaftsministerien der Länder sowie beim Bundeswirtschaftsministerium abzufragen.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

D. SONSTIGES ZIVILRECHT / GESETZESÄNDERUNGEN (Bundestag 25.03.2020)

Was passiert, wenn Corona-bedingt Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen nicht erfüllt werden können ?

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Moratorium regelt ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmer, die aufgrund der Pandemie (z.B. Einnahmeausfälle) von ihnen geschuldete Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen nicht erbringen können, ohne die eigene Existenz zu gefährden. Dieses Leistungsverweigerungsrecht soll sowohl für Zahlungs- als auch für Leistungsverbindlichkeiten gelten. Für Miet- und Darlehensverträge wird es Sonderregelungen geben. Ausnahmen sollen gelten bei Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs des Gläubigers.

Bestehen Mietzahlungspflichten in gewerblichen Mietverhältnissen bei behördlich angeordneter Schließung des Betriebs fort?

Inwieweit ein Mieter bei behördlich angeordneter Betriebsschließung, etwa wegen Unmöglichkeit der vom Vermieter geschuldeten Überlassung zum Mietzweck oder Störung der Geschäftsgrundlage, berechtigt sein kann, den vertraglichen Mietzins zu kürzen, ist unklar. Die Politik hofft auf flexible und einvernehmliche Lösungen der Vertragsparteien. Streitige Einzelfälle werden wohl demnächst die Gerichte beschäftigen.

Wie wirkt sich die Corona-Krise auf das Kündigungsrecht von Vermietern aus ?

Geplant ist eine befristete gesetzliche Regelung, wonach Vermieter kein Kündigungsrecht wegen Zahlungsverzugs haben sollen, wenn der Mieter im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit nicht zahlt und die Nichtzahlung der Miete ihre Ursache in der Corona-Pandemie hat. Insofern soll eine Vermutung des Zusammenhangs bestehen. Die geplante Regelung sieht nur eine Suspendierung des Kündigungsrechts vor, nicht der Mietzinszahlungspflicht, die demnach weiterhin zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Der Kündigungsausschluss soll für private und gewerbliche Mietverhältnisse gelten.

Gibt es Erleichterungen für private Darlehensnehmer ?

Der Gesetzgeber plant für Verbraucher eine gesetzliche Stundung von Ansprüchen aus vor dem 15.03.2020 geschlossenen Darlehensverträgen auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die im Zeitraum zwischen 1. April und 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung soll 6 Monate betragen, wenn die Leistung für den Darlehensnehmer aufgrund der Corona-Pandemie unzumutbar ist. Durch Rechtsverordnung können auch Kleinstunternehmer und KMU in den Schutzbereich aufgenommen und/oder der Anwendungszeitraum (bis 30.09.2020) verlängert werden.



LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

LM Law Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH
Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Darüber hinaus ist eine Privilegierung von Sanierungskrediten (einschließlich Gesellschafterdarlehen) geplant: Die Rückzahlung derartiger Kredite soll bis 30.09.2023 – abweichend vom derzeitigen Insolvenzrecht – als nicht gläubigerbenachteiligend fingiert werden und damit keinen Anfechtungsrechten (durch andere Gläubiger oder Insolvenzverwalter) ausgesetzt sein.

Wird das strenge Präsenz-Gebot für Hauptversammlungen gelockert ?

(Vorübergehende) Gesetzesänderungen sind geplant, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. U.a. sollen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, die in 2020 stattfinden, auf Entscheidung des Vorstands auch ohne entsprechende Satzungsregelung mittels Online-Teilnahme erfolgen können.

E. STEUERRECHTLICHE ERLEICHTERUNGEN

Anträgen auf Steuerstundung, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, soll regelmäßig ohne Vorliegen von Nachweisen für drei Monate stattgegeben werden. Stundungsfähig sind nur Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer sind von einer Stundung ausgeschlossen. Stundungen sollen zinslos gewährt werden.

Auch Anträgen auf Herabsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen und des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, soll ebenfalls regelmäßig und ohne Nachweis stattgegeben werden. Bei Verdacht auf offensichtliche Unbegründetheit können im Einzelfall Nachweise verlangt werden.

Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum, die eine Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen, hatten eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten, die grundsätzlich erst bei der letzten Voranmeldung des laufenden Jahres angerechnet wird. Zur Schaffung von Liquidität beschloss das Bayerische Finanzministerium, diese Sondervorauszahlung den Unternehmen wieder zur Verfügung zu stellen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.

In Diskussion ist auch eine uneingeschränkte und sofortige Abschaffung des Solidaritätszuschlags (Beratung im Bundestag am 25.03.2020).

Stand 24.03.2020

Dieses Schreiben dient lediglich der allgemeinen Information über aktuelle Maßnahmen zur Abmilderung wirtschaftlicher Belastungen in der derzeitigen „Corona-Krise“. Seitens der Politik ist laufend mit weiteren Maßnahmen und deren



**LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMAT.de

**LM Law Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH**

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München
Tel.: 089/896044-0
Fax: 089/896044-20
www.LMLaw.de

Konkretisierung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu rechnen. Mit diesem Informationsschreiben erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder letzte Aktualität. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall wird hierdurch nicht ersetzt. Eine Haftung von LM aus diesem Informationsschreiben ist ausgeschlossen.